



26.01.2021
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Januar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das denkwürdige Jahr 2020 hat ein Ende gefunden und wir freuen uns voller Zuversicht auf 2021. Sicher, die Pandemie COVID-19 ist noch längst nicht beendet und wir werden uns auch im Jahre 2021 noch mit Kontaktbeschränkungen, geschlossenen Betrieben und Kultureinrichtungen beschäftigen müssen. Aber es gibt eben auch positive Erkenntnisse.

Von Einzelfällen abgesehen ist der Virus für gesunde Menschen im Krankheitsverlauf unangenehm, aber keineswegs lebensbedrohend. Zwar sind im Jahr 2020 in Deutschland rund 31.000 Todesfälle zu beklagen von Menschen, die mit COVID-19 infiziert waren, aber es hat eben auch im gleichen Zeitraum 1.700.000 erkrankte Menschen gegeben, bei denen wiederum von Ausnahmen abgesehen keine Langzeitschäden festzustellen sind. Das ist eine ganz andere Hausnummer als die Spanische Grippe, die vor 100 Jahren wütete und an der lt. WHO zwischen 20 und 50 Millionen Menschen überwiegend mittleren Alters weltweit gestorben waren (im Deutschen Reich geschätzt 300.000).

Trotz der begrenzten Gefährlichkeit von COVID-19 waren drastische Maßnahmen unabwendbar. Der eigentliche Engpassfaktor ist das Gesundheitswesen. Für uns Menschen wäre es unerträglich, zusehen zu müssen, dass letztlich ein Arzt entscheidet, wer behandelt wird und wer nicht und somit zum ungewollten Herrscher über Leben und Tod seiner Patienten wird. Letztlich sind es genau diese Verhältnisse, die die Politik dazu zwingt, das öffentliche Leben

einzuschränken, manche Grundrechte außer Kraft zu setzen und die Wirtschaft erheblich zu schädigen.

Genau in diesem Punkt wird der nunmehr verfügbare Impfstoff als Segen empfunden. Als Reiseschutz mag er sich noch ein wenig gedulden, für unser Krankenversorgungssystem mutiert er zum Stern von Bethlehem.

Die Wirtschaft hat all das bislang erstaunlich gut verkraftet. Damit meinen wir weniger die Börsenkurse als vielmehr die vielen Betriebe, die trotz hoher Beeinträchtigungen weder pleite gegangen sind noch eine Massenarbeitslosigkeit hervorgerufen haben. Wieder einmal hat sich gezeigt, dass insbesondere der mittelständische Unternehmer enorm anpassungsfähig ist und sich in Windeseile auf bis dato völlig unbekannte Situationen einzustellen vermag. Produktportfolien werden angepasst, Dienstleistungsangebote ebenso, Leerzeiten werden nicht zum Stillsitzen, sondern zu Restrukturierungsmaßnahmen genutzt, Investitionen werden angepackt, die Digitalisierung vorangetrieben und neue Märkte erschlossen. Manchmal war es schon hilfreich, wenn einfach nur endlich mal aufgeräumt wurde. Ohne unternehmerische Freiheit ginge gar nichts und der Staat ist schlau, dass er sich nicht als Unternehmenslenker aufdrängt.

So wie es Menschen gibt, denen COVID-19 eben doch etwas anhaben kann, so gibt es auch Betriebe, deren Geschäftsmodell derart beeinträchtigt ist, dass man um den Fortbestand fürchten muss. Manche müssen (gesund) schrumpfen, um auf bessere Zeiten hoffen zu können und auf kleiner Basis wieder neu anzufangen. Andere nutzen ihre Fähigkeiten mit einem neuen Geschäftsmodell und einer völlig neuen Kundenstruktur. Auch die Soloselbstständigen sollten den Kopf nicht hängen lassen. Es wird bessere Zeiten geben und manch einer verfügt über Fähigkeiten, die ihm durchaus ein Einkommen und damit ein Auskommen sichern. Manchmal hängt der Fortbestand davon ab, ob man sich in guten Zeiten Reserven hat bilden können. Und wenn die Deutschen angeblich die Sparweltmeister sind, dann sollte die Sinnhaftigkeit eines solchen Verhaltens nicht einfach mehr als nostalgisch abgekanzelt werden.

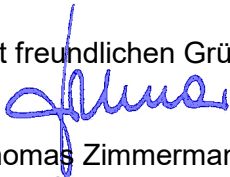
Schon jetzt mag die Frage erlaubt sein, welchen Stellenwert historisch das Jahr 2020 in der Verbindung mit COVID-19 haben wird. Derzeit wagen wir die Prognose, dass sich die Leute auch in 30 Jahren noch gut daran erinnern können, ohne dieses Jahr jedoch als Jahr der großen Katastrophe zu bezeichnen. Die Erinnerung wird nicht geprägt sein durch die vielen Todes- und Erkrankungsfälle, sondern durch die Auswirkungen auf die Menschen und die Volkswirtschaften.

Im Mittelalter waren Krankheit und Seuchen normal, der Mensch des Jahres 2020 musste erst begreifen, dass auch im höchst zivilisierten Europa unbekannte Krankheiten über einen kommen können, auf die man erst mal keine Antwort hat. Irgendwie hat es der Mensch dann aber doch in den Griff bekommen und am Ende wird alles nur halb so wild gewesen sein.

Verarbeitet das kollektive Gedächtnis dies wirklich alles so schnell? Ja doch, wer erinnert sich noch an die Finanzkrise 2009/2010? Ganze Volkswirtschaften schienen vor dem Abgrund zu stehen und es gab Kaufprämien für Autos mit Verbrennungsmotoren! Schauen wir mal, was in der Januar Ausgabe von BPZ Aktuell 2030 zu diesem Thema stehen wird.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr, viel Erfolg und natürlich – Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar/Februar 2021	2	Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für 2019 verlängert	7
Wichtige steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel	3	Auch bei Online-Weihnachtsfeier Steuerregeln beachten	7
Handwerker-Rechnung steuerlich geltend machen - Arbeiten zum Jahreswechsel nutzen	6	Eingescannte Rechnungskopien ausreichend für fristgerechte Vorlage der Rechnungsbelege	8
Keine Steuerermäßigung für Reinigung einer öffentlichen Straße und für in Werkstatt des Handwerkers erbrachte Arbeiten	6		

Termine Steuern/Sozialversicherung Januar/Februar 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		11.01.2021 ¹	10.02.2021 ²
Umsatzsteuer		11.01.2021 ³	10.02.2021 ⁴
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung		entfällt	10.02.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.01.2021	15.02.2021
	Scheck ⁶	11.01.2021	10.02.2021
Gewerbsteuer		entfällt	15.02.2021
Grundsteuer		entfällt	15.02.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	18.02.2021
	Scheck ⁶	entfällt	15.02.2021
Sozialversicherung ⁷		27.01.2021	24.02.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2021/22.02.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Wichtige steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

(Hinsichtlich der ab 01.01.2021 geltenden Änderungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2020 verweisen wir auf unser Special Januar 2021 Nr. 338 – Jahressteuergesetz 2020)

1. Umsatzsteuersätze ab 2021

Die eingeführte Senkung der Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020 ist befristet bis zum 31.12.2020. Infolgedessen erhöhen sich die Umsatzsteuersätze ab dem 01.01.2021 wieder von 16 % auf 19 % sowie von 5 % auf 7 %.

Beispiel: Zu einer im 2. Halbjahr 2020 gestellten Anzahlungsrechnung mit 16 % gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer, wird die Leistung erst im Jahr 2021 erbracht.

Lösung: Da der Leistungszeitpunkt im Jahr 2021 liegt, gilt der Steuersatz von 19 %. Für die Anzahlung ist nachträglich die Differenz von drei Prozentpunkten im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung abzuführen.

In derartigen Anzahlungsrechnungen kann bereits der ab 2021 gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen werden, wenn feststeht, dass die Leistung oder sonstige Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird. Für den Rechnungsempfänger besteht dann die Mög-

lichkeit, die in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Umsatzsteuer bereits als Vorsteuer abzuziehen.

Eine Besonderheit ergibt sich bei **Gastromieumsätzen**. Dort werden die Umsatzsteuersätze im Jahr 2021 zweimal geändert:

Gilt für die Abgabe von Speisen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 noch der ermäßigte Steuersatz von 7 %, ist ab dem 01.07.2021 für diese Umsätze wieder der Steuersatz von 19 % anzuwenden.

2. Zweites Familienentlastungsgesetz und Vereinfachung bei Kindergeldanträgen

Am 27.11.2020 hat der Bundesrat dem Zweiten Familienentlastungsgesetz zugestimmt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und kann dann am 01.01.2021 und hinsichtlich der für 2022 vorgesehenen Änderungen ein Jahr später in Kraft treten.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

- Das Kindergeld wird ab dem 01.01.2021 um 15 Euro pro Kind und Monat erhöht. Es beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro pro Monat.

- Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt ab dem 01.01.2021 entsprechend von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro.
- Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird ab dem 01.01.2021 um 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht.
- Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes steigt auf insgesamt 4.194 Euro für jeden Elternteil, also 8.388 Euro bei der Zusammenveranlagung von Verheirateten oder Lebenspartnerschaften (2020: 7.812 Euro).
- Außerdem stellt das Gesetz mit der Anhebung des Grundfreibetrags sicher, dass das Existenzminimum der Steuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 steuerfrei bleibt:
- 2021 steigt der Betrag auf 9.744 Euro,
- 2022 weiter auf 9.984 Euro.
- Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach dem Einkommensteuergesetz wird ab 2021 ebenfalls angehoben.
- Zum Ausgleich der sog. kalten Progression wird der Bundestag zudem die Eckwerte des Einkommensteuertarifs anpassen.

- Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

Ebenfalls am 27.11.2020 hat der Bundesrat den Weg für Verbesserungen bei Anträgen auf Familienleistungen freigemacht und einem Gesetz zur Digitalisierung entsprechender Verwaltungsverfahren zugestimmt. Das Gesetz wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und am 09.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. In Kraft trat es zu großen Teilen am Folgetag. Im Übrigen tritt es am 01.01.2022 in Kraft.

Ziel ist es, Eltern in der Phase rund um die Geburt eines Kindes von Bürokratie zu entlasten. Dabei geht es zunächst vor allem um das Elterngeld, das Kindergeld und die Namensbestimmung.

Das Gesetz ermöglicht es, die wichtigsten Leistungen bei der Geburt eines Kindes zu bündeln, sodass die Daten nicht mehrfach eingegeben werden müssen und Behördengänge wegfallen. Auf Wunsch der Eltern können erforderliche Daten zwischen den Behörden übermittelt werden – z. B. Einkommensnachweise für den Elterngeldantrag. So soll die Rentenversicherung im Auftrag der Elterngeldstellen die Entgelt Daten bei den Arbeitgebern abfragen können. Die Bürger können dabei

selbst entscheiden, ob sie solche Angebote nutzen wollen.

3. Kassenführung

Unternehmer, die elektronische Registrierkassen bzw. PC-Kassen verwenden, wurden mit Wirkung zum 01.01.2020 zur Verwendung einer sog. Zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) verpflichtet.

Diese Frist wurde vom Bundesfinanzministerium bis zum 30.09.2020 verlängert. Die Bundesländer beanstanden es bis zum 31.03.2021 nicht, wenn keine TSE verwendet wird. Voraussetzung ist, dass eine Bestellung der TSE erfolgt ist oder die Anschaffung einer cloudbasierten Sicherheitseinrichtung geplant, diese aber nachweislich noch nicht verfügbar ist.

- Es bedarf keines besonderen Antrags. Es genügt auf Nachfrage des Finanzamts die Vorlage des Bestellnachweises für die Sicherheitseinrichtung.
- Die Anschaffungskosten für das TSE stellen lt. Bundesfinanzministerium sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

4. Degressive Abschreibung

Die zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Krise haben den Gesetzgeber veranlasst, die Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu verbessern. Zu die-

sem Zweck wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Damit ist es möglich, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände mit bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren, jedoch maximal 25 %, abzuschreiben.

5. Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können Arbeitnehmer eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten geltend machen. Ab dem 01.01.2021 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35 Euro erhöht.

Beispiel: Bei einer Entfernung von 30 km errechnet sich die Entfernungspauschale auf 9,50 Euro (20 km x 0,30 Euro + 10 km x 0,35 Euro) statt bislang 9 Euro (30 km x 0,30 Euro).

6. Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

Der Solidaritätszuschlag wird für einen Großteil der Steuerpflichtigen abgeschafft. Das entsprechende Gesetz wurde bereits 2019 beschlossen. Die Freigrenze bei der Einzel- und Zusammenveranlagung wird angehoben. Diese beträgt bei der Einzelveranlagung künftig 16.956 Euro statt 972

Euro, bei der Zusammenveranlagung 33.912 Euro statt 1.944 Euro.

Handwerker-Rechnung steuerlich geltend machen - Arbeiten zum Jahreswechsel nutzen

Wer zu Hause Handwerker beschäftigt, kann die Ausgaben steuermindernd geltend machen. Absetzbar sind 20 % der Arbeitskosten. Maximal kann damit die Steuerlast jedoch nur um 1.200 Euro gesenkt werden, denn die Handwerkerkosten sind bei 6.000 Euro pro Jahr begrenzt. Vor dem Jahreswechsel kann man dabei einen Gestaltungsspielraum nutzen.

Berücksichtigt wird der Steuerabzug grundsätzlich in dem Jahr, in dem die Rechnung bezahlt wird. Das heißt: Wer in diesem Jahr die Grenze von 6.000 Euro bereits voll ausgeschöpft hat, kann die Kosten auch verteilen. So kann zum Beispiel mit dem Handwerker vereinbart werden, dass die nächste Rechnung erst im Januar 2021 bezahlt wird. Bei größeren Arbeiten ist es ggf. möglich, im alten Jahr eine Abschlagszahlung zu leisten und den Rest erst im kommenden Jahr zu zahlen. Schließlich steht dann wieder ein unverbrauchter Abzugsbetrag von 6.000 Euro zur Verfügung. Bei umfangreicheren Arbeiten, die um den Jahreswechsel ausgeführt werden, bietet sich so die Chance, die Abzugsbeträge für zwei Jahre auszunutzen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist eine ordnungsgemäße Rechnung, die nicht bar bezahlt wurde. Absetzbar sind zudem nur die Kosten für die Arbeitsstunden, Anfahrtskosten und Gerätemaschinenstunden. Materialkosten sind nicht abzugsfähig.

Keine Steuerermäßigung für Reinigung einer öffentlichen Straße und für in Werkstatt des Handwerkers erbrachte Arbeiten

Die spätere Klägerin hatte die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer bei Aufwendungen für die Straßenreinigung als haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Tischlerarbeiten als Handwerkerleistungen beantragt. Die Straßenreinigung wurde von der Kommune als öffentliche Aufgabe für die Anlieger durchgeführt. Die Anlieger hatten diese Kosten anteilig zu tragen. Die Tischlerarbeiten umfassten die Reparatur eines Hoftores, welches ausgebaut, in der Tischlerwerkstatt in Stand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut worden war.

Der Bundesfinanzhof hat die ablehnende Rechtsauffassung des Finanzamts bestätigt. Die Tarifiermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und ebenso für Handwerkerleistungen setze voraus, dass diese im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Das sei hier nicht der Fall.

Frist zur Abgabe von Steuererklärungen für 2019 verlängert

Die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen wird bis zum 31.03.2021 verlängert. Das teilte das Bundesfinanzministerium am 04.12.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise mit. Am 17.12.2020 hat sich die Große Koalition darüber hinaus kurzfristig auf eine umfassendere Fristverlängerung geeinigt, die bis 31.08.2021 reichen soll.

Zudem werden den Angaben zufolge auch Stundungsmöglichkeiten verlängert. Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bis zum 31.03.2021 einen Antrag auf Stundung stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30.06.2021. Damit würden bis Ende Dezember 2020 befristete Regelungen verlängert.

Auch bei Online-Weihnachtsfeier Steuerregeln beachten

Auch wenn eine Firma für die Mitarbeiter eine Weihnachtsfeier virtuell ausrichtet, gelten steuerliche Voraussetzungen. Andernfalls fällt für die Arbeitnehmer Lohnsteuer an. Online-Weihnachtsfeiern können durchaus aufwändig ausgestaltet sein, vom Essens- und Getränkepaket, das Mitarbeitern nach Hause geliefert wird, über virtuelle Cocktailmix- oder Kochkurse bis

hin zum gemeinsamen Onlinespiel, gibt es zahlreiche Angebote.

Grundsätzlich bleiben Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen einer Betriebsfeier bis zu einem Betrag von 110 Euro je Mitarbeiter steuerfrei. Wenn die Feier teurer wird, sind für den Teil, der die 110-Euro-Grenze übersteigt, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge beim Mitarbeiter abzurechnen. Denn dann gilt die Weihnachtsfeier als sog. geldwerter Vorteil.

Alternativ kann der Arbeitgeber den höheren Aufwand pauschal versteuern. Soll dies vermieden werden, sollten bereits bei der Planung der Feier die Kosten pro Mitarbeiter im Auge behalten werden. Dabei sind auch Geschenke, die die Mitarbeiter im Rahmen der Weihnachtsfeier erhalten, in den Freibetrag von 110 Euro einzurechnen. An der Feier müssen alle Arbeitnehmer der Firma oder Abteilung teilnehmen dürfen und prinzipiell sind nicht mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr steuerfrei. Diese Regel gilt auch in der Corona-Krise, d. h., die Weihnachtsfeier kann nicht einfach ins kommende Jahr verschoben und dann 2021 dreimal gefeiert werden. Wenn der Arbeitgeber öfter als zweimal im Jahr Feiern veranstaltet, sind die weiteren Feste prinzipiell - ohne Freibetrag - voll steuerpflichtig.

Eingescannte Rechnungskopien ausreichend für fristgerechte Vorlage der Rechnungsbelege

Die Beteiligten stritten sich um die Berechtigung des Klägers, Vorsteuervergütung zu erhalten bzw. ob die Einreichung eingescannter Rechnungskopien statt eingescannter Originalrechnungen den Anforderungen und damit für eine fristgerechte Vorlage der Rechnungsbelege genügen.

Das Finanzgericht Köln gab der Klage statt. Die Einreichung von eingescannten Rechnungskopien in elektronischer Form genüge den Erfordernissen an eine ordnungsgemäße Beantragung der Vorsteuervergütung. Soweit das deutsche Recht verlangt, dass für eine ordnungsgemäße Antragstellung die Originalrechnungen

eingescannt und auf elektronischem Weg dem Antrag beigefügt werden müssen, verstoße diese Regelung gegen die unionsrechtlichen Vorgaben und müsse einschränkend ausgelegt werden. Im Übrigen sei die Einreichung eines Scans des Originals einer Rechnung auch nicht erforderlich, um Missbräuche durch mehrfache Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen zu vermeiden.

Corona-bedingte Schließungen: Ist eine Mietminderung berechtigt?

I. Ausgangslage

Infolge des Lockdowns, ob im Frühjahr 2020 oder im Dezember 2020 und Januar 2021 müssen Ladengeschäfte, Restaurants, Hotels vorübergehend schließen. Dies hat zumeist den totalen Umsatzausfall zur Folge, wenn der Betreiber die Umsätze nicht über sein/ein Online Portal kompensieren kann. Es trifft besonders die Einzelhändler, kleine und mittelständische Unternehmen. Zwar gibt es für die Monate ab September bis Dezember 2020 Hilfsprogramme wie Überbrückungshilfe II und Novemberhilfe und sobald beschlossen Dezemberhilfe. Doch die Fixkosten müssen fristgerecht bedient werden. Eine der größeren Positionen stellt die monatlich zu zahlende Miete/Pacht dar. Sämtliche Förderprogramme stellen darauf ab, die Miete abzufedern. Nun hat das Landgericht München entschieden, dass die Mietminderung eines Möbelhauses bis zu 80% berechtigt war. Zurecht?

Landgericht München I, AZ 3 O 4495/20, Urteil vom 22.09.2020 (nicht bestandskräftig).

II. Rechtslage

Juristisch ist die Mietminderungsberechtigung im Falle der Pandemie hochumstritten. In jedem Falle kommt es auf den Einzelfall an, insbesondere darauf, was die Parteien vertraglich vereinbart haben.

Ein Mietmangel liegt nach § 536 BGB vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der vereinbarten Beschaffenheit der Mietsache erheblich abweicht.

Das Landgericht München hat eine Mietminderungsberechtigung für den Fall angenommen, wenn die Parteien eine bestimmte Nutzung wie die eines Möbelhauses vereinbart und diese Nutzung branchenweit behördlich untersagt wird. Dann realisiere sich das typische vom Mieter übernommene Betriebsrisiko nicht (1). Außerdem läge ein Fall der Unmöglichkeit vor, weil der Mieter die Mietsache nicht mehr zu dem vereinbarten Zweck benutzen könne (2). Zudem läge eine Störung der Geschäftsgrundlage vor, da das Risiko der Pandemie nun nicht einer Partei zuzuordnen sei. Denn keine Partei habe bei Mietvertragsschluss eine etwaige Pandemie bedacht (3).

1. Mietminderung

Nach bislang überwiegend auch in der Literatur bestätigter Rechtsprechung wurde die Mietminderungsberechtigung abgelehnt, da das Betriebsrisiko im Allgemeinen beim Mieter liegt (siehe LG Heidelberg, Urteil vom 30.07.2020 - AZ 5 O 66/20 - oder LG Frankfurt/Main, Urteil vom 02.10.2020 - AZ 15 O 23/20). In beiden Fällen war ein weiter Verwendungszweck vereinbart.

Das Landgericht München hat in seiner Entscheidung als erstes Gericht in Deutschland entschieden, dass die Mietminderung berechtigt sei, indem es an den vereinbarten Mietzweck anknüpft. Im Mietvertrag war konkret als Mietzweck die Nutzung als „*Möbelgeschäft mit Wohnaccessoires*“ vereinbart. Nach der behördlichen Schließungsanordnung war jede denkbar andere Nutzung der Mietsache ausgeschlossen. Hierbei stützt sich das Landgericht auf Reichsgerichtsentscheidungen und bestätigte Mietminderungen von bis zu 80%. Weiterhin erkannte das Landgericht Mietminderungen von bis zu 50% für den Sachverhalt an, dass lediglich 800 qm Verkaufsfläche genutzt werden konnten, und 15% für die in der Folge geltenden Hygienemaßnahmen und Einschränkungen betreffend die Kundenzahl.

Diesen Entscheidungen liegt die Fragestellung zugrunde, wer das allgemeine Betriebsrisiko trägt. Das liegt, sofern nicht anders im Mietvertrag geregelt, in der Regel beim Mieter, denn der Vermieter muss lediglich für die baulichen Grundvoraussetzungen Sorge tragen, d. h. auch für die baurechtlich öffentlich-rechtliche Nutzungsgenehmigung. Nach Ansicht des Landgerichts München ist die Zuweisung des Verwendungsrisikos danach zu ermitteln, ob die Parteien den Nutzungszweck eng oder weit gefasst haben. Je enger der Nutzungszweck gefasst ist, könne sich der Mieter auf die Einschränkung berufen und mietmindernd geltend machen. Im entschiedenen Fall vor dem Landgericht München war zwischen den Parteien als Mietzweck der Betrieb eines Möbelgeschäfts mit Wohnaccessoires vereinbart. Dieser Mietzweck konnte nach den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie nicht mehr erfüllt werden. Nach Ansicht des Landgerichts München fallen diese Beschränkungen nicht in den Risikobereich des Mieters. Daran müsse sich der Vermieter auch festhalten lassen, denn der Vermieter wollte mit dieser Mietzweckbestimmung eine hochwertige Umgebung für das Gesamtensemble erhalten. Das Landgericht München hat nach alledem Mietminderungen wie folgt zugestanden: für das Jahr 2020 - April mit 80%, Mai mit 50% und Juni mit 15%.

2. Unmöglichkeit

Grundsätzlich liegt in der Schließung ein Fall der Unmöglichkeit, allerdings wird dieser Fall von den Spezialregelungen des Mietrechts überlagert. D. h. der Entfall der Hauptleistungspflichten greift hier nicht ein. Weiterhin kommt es beim Schadenersatz auf das Verschulden an, was bei einer Pandemie keiner Partei anzulasten ist.

3. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Beim Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 I BGB gilt zu prüfen, ob sich die Umstände nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und ob die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Dann kann die benachteiligte Partei aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben die Anpassung des Vertrags verlangen, soweit ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Nach Ansicht des Landgerichts München liegt eine gegenüber dem Mängelrecht nachrangige Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) vor, da die Parteien die Folgen einer eintretenden Corona-Pandemie und staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen offenkundig nicht bedacht haben

und so den Vertrag kaum geschlossen hätten (vgl. § 313 Abs. 1 und 2 BGB) und die Rechtsfolge (Minderung) ohnehin identisch wäre.

Auch nach aktueller Ansicht des Landgerichts Mönchengladbach, Urteil vom 02.11.2020 - AZ 12 O 154/20 - sind die Voraussetzungen des § 313 I BGB gegeben. Sofern die Nutzung zum vertraglichen Zweck in weiten Bereichen des Einzelhandels vollständig untersagt ist und infolge dessen der Geschäftsbetrieb nahezu vollständig zum Erliegen kommt, ist hierin eine schwerwiegende, unzumutbare Störung zu sehen. Da das Risiko für die Betriebsuntersagung in gleichem Maß außerhalb des Risikobereichs von Mieter und Vermieter lag, sei eine Anpassung auf die Hälfte des Mietzinses angemessen.

Ebenfalls hat das Landgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 02.10.2020 - AZ 15 O 23/20 - einen Wegfall der Geschäftsgrundlage angenommen, aber erst wenn es aufgrund der staatlich verordneten Schließung des Betriebs- bzw. der Verkaufsstätte im Zuge der Corona-Pandemie für den Gewerberaummieter zu existentiell bedeutsamen Folgen kommt. Ein erheblicher Umsatzrückgang und Liquiditätsengpass genüge nicht.

Somit wird das ganze Spektrum in Rechtsprechung und Literatur vertreten.

III. Unser Tipp

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Landgericht München empfiehlt es sich für den Mieter, eine Mietminderung wegen der Corona-bedingten Schließungen schriftlich geltend zu machen und die Miete unter Vorbehalt zu leisten. Die Miete sollte weiterhin in voller Höhe geleistet werden, weil sich der Mieter anderenfalls - unabhängig von seiner Not - in die Gefahr der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch den Vermieter begibt. Denn hierfür genügt im Gewerbemietrecht der Zahlungsverzug von einer Miete, sofern der Mietvertrag nichts Anderes regelt.

Zugleich bleibt angesichts der uneinheitlichen Rechtslage dringend angeraten, dass die Parteien für die Zeit der behördlich angeordneten Betriebsschließungen eine einvernehmliche Lösung suchen. Dies kann in Form von Stundungen, befristeten Mietreduzierungen, aber auch über eine auf einen

bestimmten Zeitraum von z. B. zwei Jahren begrenzte Umsatzmiete geschehen, die dann den Vermieter an den später höheren Umsätzen partizipieren lassen. Bei der Vertragsanpassung kommt es letztlich auf die Berücksichtigung der Interessen beider Seiten und der Gesamtumstände an, so auch auf die vom Staat für diese besondere Situation geschaffenen Auffanghilfsprogramme, und wie viel Raum dann noch für die Anpassung der Miete bleibt.

In jedem Falle ist bei einem langfristig geschlossenen Mietvertrag die gefundene gemeinsame Lösung in einem schriftlichen Nachtrag zum Miet-/Pachtvertrag zu dokumentieren, der schriftformkonform idealerweise fest mit dem Hauptmietvertrag und etwaigen Nachträgen verbunden werden sollte.

Kosten im Homeoffice steuerlich absetzen

I. Ausgangslage

Das Thema Homeoffice hat im Zuge der Corona-Krise stark an Bedeutung gewonnen. Da aus Gründen des Arbeitsschutzes in den Betrieben ein Abstandsgebot gilt, konnten viele Mitarbeiter allein aus Platzgründen ab März vergangenen Jahres zumindest zeitweise nicht an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Ein Großteil der Mitarbeiter musste daher während der Pandemie von zu Hause arbeiten. Von einem Tag auf den anderen wurde dann der Küchentisch zum Schreibtisch und das Kinderzimmer zum Arbeitsplatz.

Durch das Arbeiten im Homeoffice stiegen die Kosten für Strom, Wasser und Heizung. Jetzt hat der Gesetzgeber reagiert und mit dem Jahressteuergesetz 2020 eine Homeoffice-Pauschale eingeführt, die allen Betroffenen unbürokratisch und leicht nachvollziehbar die Möglichkeit gibt, die durch das Arbeiten zu Hause entstandenen Mehrbelastungen auszugleichen bzw. zumindest abzumildern.

II. Einführung einer Homeoffice-Pauschale

Gemäß dem durch das Jahressteuergesetz 2020 neu eingeführten § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG kann ein Arbeitnehmer, bei dem die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen bzw. der auf den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 EUR steuerlich geltend machen, höchstens jedoch 600 EUR im Wirtschaft- oder Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale wird für die Jahre 2020 und 2021 gewährt.

Ein festes Arbeitszimmer ist keine Voraussetzung für den Abzug der Pauschale, so dass die Tätigkeit beispielsweise auch in der Arbeitsecke im Wohnzimmer oder mit dem Laptop auf dem Küchentisch ausgeübt werden kann. Mit der Tagespauschale sind alle (Mehr-) Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten. Es

gilt jedoch keine Einschränkung für den Fall, dass bei gemeinsamen Nutzungsberechtigten einer Wohnung (auch) ein anderer eigene Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abzieht.

An Tagen, an denen die Pauschale geltend gemacht wird, darf folgerichtig keine Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Auch wird die Homeoffice-Pauschale nicht zusätzlich zur Werbungskostenpauschale von 1.000 EUR gewährt, sondern in diese eingerechnet.

III. Unser Tipp

Die Homeoffice-Pauschale in Höhe von maximal 600 EUR p.a. trägt dazu bei, die zusätzlich anfallenden Kosten aufgrund der Tätigkeit von zu Hause abzumildern. Insofern sollten Sie, wenn Sie nicht bereits Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer anset-

zen, die Pauschale in jedem Fall geltend machen. Da die Pauschale aber nicht zusätzlich zum Arbeitnehmerpauschbetrag gewährt wird, sondern in diesen eingerechnet wird, werden insbesondere Pendler den Wegfall der anteiligen Pendlerpauschale durch den Ansatz der Homeoffice-Pauschale in vielen Fällen nicht kompensieren können.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Geltendmachung Ihrer durch Homeoffice zusätzlich entstandenen Kosten beratend zur Seite.